

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über das Kommunalunternehmen Stadtbetriebe Kerpen, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über das Kommunalunternehmen Stadtbetriebe Kerpen, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

1. § 5 - Vorstand -

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist auch zuständig für

1. sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen und Entlassungen aller Beamten bis Besoldungsgruppe A 10,
2. sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber allen Angestellten bis Vergütungsgruppe IV b BAT und den Arbeitern des Kommunalunternehmens einschließlich der Einstellung von Angestellten bis Vergütungsgruppe IV b BAT und der Arbeiter nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und des dem Wirtschaftsplan beigefügten Stellenplans,
3. Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigungen und für die Zulassung von Beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg in den gehobenen Dienst.

Davon unbenommen bleibt das Recht des Verwaltungsrates, in besonderen Fällen eine Personalentscheidung gem. Nr. 1 bis 3 an sich zu ziehen.“

2. § 7 - Aufgaben des Verwaltungsrates -

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem entscheidet der Verwaltungsrat über

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken,
2. die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb des Kommunalunternehmens erforderlich sind,
3. den Abschluss sonstiger Verträge, soweit der Gegenstandswert über € 100.000 liegt.“

3. § 7 - Aufgaben des Verwaltungsrates -

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für

1. sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen und Entlassungen aller Beamten ab Besoldungsgruppe A 11,
2. sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber allen Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a BAT einschließlich der Einstellung.“

4. § 7 - Aufgaben des Verwaltungsrates -

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Verwaltungsrat beschließt über die Vertretung des Kommunalunternehmens in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen.“

Die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kerpen über das Kommunalunternehmen Stadtbetriebe Kerpen, Anstalt des öffentlichen Rechts, tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 15.12.2004

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin